

Anlageblatt zu Satzung: § 4 Beiträge und Dienstleistungen

**Beitragsordnung der
Bosch Radsportgruppe e.V.**

§ 4 Abs. 1 Mitgliedsbeiträge

Satzungsauszug

- 1) *Die aktiven und passiven Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.*
- A) Für die Einzel-Mitgliedschaft im Verein wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von **25,00 EUR** pro Geschäftsjahr/Saison (01.11. – 31.10.) erhoben. Als Familien-Mitgliedschaft (beinhaltet 2 Erwachsene und deren minderjährige Kinder, Kinder ab 18 Jahren sind eigenständige Einzel-Mitglieder) wird ein Beitrag von **50,00 EUR** pro Geschäftsjahr/Saison (01.11. – 31.10.) erhoben.
- Diese Beiträge sind gültig für alle Mitglieder, welche bei der Bosch-Gruppe beschäftigt sind, sowie deren Angehörige (sofern Mitgliedschaft gewünscht). Die benannten Mitgliedsbeiträge sind auch für ehemalige, sich im Ruhestand befindlichen, Mitglieder zu entrichten.
- B) Die Mitgliedsbeiträge beinhalten ausschließlich die Mitgliedschaft im Verein und daran gekoppelt, auch die Mitgliedschaft bei folgenden Verbänden: Württembergischer Radsportverband e.V., Bund Deutscher Radfahrer e.V. und Württembergischer Landessportbund e.V. Alle anderen, über diese eigentliche Mitgliedschaft hinausgehenden Leistungen (z.B. Erwerb einer Lizenz, RTF-Wertungskarten, etc.) können über den Verein zu Selbstkosten bezogen werden. Diese sind von jedem Mitglied separat anzufordern und vorab zu bezahlen.
- C) Mitglieder, welche aus welchem Grund auch immer, ihr Beschäftigungsverhältnis mit der Bosch-Gruppe beenden, haben mit etwaig angemeldeten Familienmitgliedern, keine Berechtigung mehr, als Bosch-Mitglied(er) geführt zu werden. Soll die Mitgliedschaft weiter bestehen bleiben, so ist aktuell ein Mitgliedsjahresbeitrag von **50,00 EUR** pro Einzel-Mitglied bzw. **100,00 EUR** bei Familien-Mitgliedschaft (wie unter A) beschrieben) auf das Vereinskonto zu bezahlen.
- D) Die unter C) benannten Mitgliedsbeiträge sind auch von Personen zu entrichten, welche keinen Bezug zur Bosch-Gruppe herstellen können, jedoch eine Mitgliedschaft im Verein anstreben.
- E) Der Vorstand kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss den Mitgliedsbeitrag bei einem aus dem Unternehmen ausscheidenden bisherigen Mitglied(er) separat beschließen, sofern weiterhin gewährleistet ist, dass die Ziele und Zwecke des Vereins, gemäß § 2 Abs. 1, eingehalten werden.